

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/934 Nr. 30 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher
Fragen in bezug auf Rückstände von Antibiotika in frischem Fleisch mit
Herkunft aus der Gemeinschaft

»EG-Dok. Nr. 9424/81«

A. Problem

Die Kommission der EG hält zum Schutze des Verbrauchers eine einheitliche Regelung für die Kontrolle von Rückständen von Antibiotika in frischem Fleisch für geboten.

B. Lösung

Der Richtlinienvorschlag hat im wesentlichen folgende Regelungsziele:

- alles in der Gemeinschaft gewonnene Fleisch auf Rückstände von Antibiotika zu untersuchen und ein einheitliches Überwachungssystem einschließlich evtl. zu ergreifender Maßnahmen zu schaffen,
- Untersuchungsmethoden und Probenahmehäufigkeit durch Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses zu ändern,
- Untersuchungskosten zu regeln,
- Kontrollen durch die Kommission vorzusehen.

C. Alternativen

Ablehnung des Richtlinienvorschlags, da der in der Bundesrepublik Deutschland bestehende strenge und wirksame Gesundheitsschutz durch eine Gemeinschaftsregelung weder direkt noch indirekt beeinträchtigt werden darf.

D. Kosten

Keine Angaben der Kommission der EG

Einmütigkeit im Ausschuß**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu bitten, den anliegenden Richtlinienvorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — EG-Dok. 9424/81 — bei den weiteren Beratungen in Brüssel abzulehnen.

Bonn, den 10. März 1982

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck **Fiebig**

Vorsitzender Berichterstatter

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen in bezug auf Rückstände von Antibiotika in frischem Fleisch mit Herkunft aus der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Gesundheitliche Fragen in bezug auf Rückstände von Antibiotika beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch unterliegen nach Artikel 6 der Richtlinie 64/433/EWG¹⁾ einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Zum Abbau der dadurch noch bestehenden Handelshemmnisse ist es notwendig, die einzelstaatlichen Vorschriften auf diesem Gebiet durch Gemeinschaftsrecht zu ersetzen.
- Hierzu ist ein gemeinschaftliches Kontrollsystem zu schaffen, dem sämtliches Fleisch, das in der Gemeinschaft erschlachtet wird und zum menschlichen Genuß bestimmt ist, zu unterwerfen ist.
- Zur einheitlichen Durchführung eines solchen Kontrollsystems sind insbesondere die Häufigkeit der Probenentnahme, die zulässigen Toleranzen und in Fällen der Überschreitung der Toleranzen die zu ergreifenden Maßnahmen festzulegen.
- Zur Festlegung der anzuwendenden Untersuchungsmethode und für Änderungen der Anhänge ist ein Verfahren zu wählen, das eine enge Zusammenarbeit der Kommission mit den Mitgliedsstaaten gewährleistet.
- Sämtliche Maßnahmen, die bei Überschreitung der Toleranzgrenzen zu ergreifen sind, insbesondere die Schlachtsperren, sollen darauf hinwirken, daß innerhalb der Gemeinschaft von vornherein Schlachttiere ohne Rückstände von Antibiotika produziert werden.
- Die Besitzer von Tieren, über die eine Schlachtsperre verhängt wird, müssen die Möglichkeit haben, ihre Tiere auch vor Ablauf der Schlachtsperre unter der Bedingung zu schlachten, daß jedes dieser Tiere bei der Schlachtung darauf untersucht wird, ob es frei von Rückständen von Antibiotika ist.
- Zur Kontrolle der Durchführung dieser Richtlinie ist ein gemeinschaftliches Überwachungssystem notwendig.
- Es ist die Kostendeckung für die Untersuchungen auf Rückstände von Antibiotika zu regeln; die Einzelheiten hierfür sind nach einem Verfahren, das eine enge Zusammenarbeit der Kommission mit den Mitgliedstaaten gestattet, festzulegen.
- Um einen laufenden Überblick über die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen auf Rückstände von Antibiotika zu haben, ist es notwendig, daß die Mitgliedstaaten der Kommission über ihre Kontrolltätigkeit nach dieser Richtlinie berichten.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zum Zwecke der Kontrolle der Abwesenheit von Rückständen von Antibiotika in oder auf frischem Fleisch, das in der Gemeinschaft erschlachtet wird und zum menschlichen Genuß bestimmt ist, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Bestimmungen dieser Richtlinie angewandt werden.

Artikel 2

Die in der Richtlinie 64/433/EWG²⁾ gegebenen Definitionen finden auch auf diese Richtlinie Anwendung.

Außerdem sind im Sinne dieser Richtlinie:

- a) Rückstände von Antibiotika: nachweisbare Mengen von Antibiotika und Substanzen mit antibiotikaähnlicher Wirkung oder deren Metaboliten in oder auf frischem Fleisch;
- b) Toleranz: Die Menge an Rückständen von Antibiotika in oder auf frischem Fleisch, die der Nachweisgrenze der gemeinschaftlichen Untersuchungsmethode entspricht.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß frisches Fleisch, das innerhalb der Gemeinschaft erschlachtet wird und zum menschlichen Genuß bestimmt ist, einer Untersuchung auf Rückstände von

¹⁾ ABl. EG Nr. 121 vom 29. Juli 1964, S. 2012/64.

²⁾ ABl. EG Nr. 121 vom 29. Juli 1964, S. 2012/64.

Antibiotika nach Maßgabe dieser Richtlinie unterliegt.

(2) Die Untersuchung auf Rückstände von Antibiotika wird stichprobenweise entsprechend der in Anhang I festgelegten Häufigkeit der Proben im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung bei der Schlachtung durchgeführt. Hierbei ist sicherzustellen, daß die Probenentnahme gleichmäßig auf die Schlachttierarten verteilt und regelmäßig durchgeführt wird.

(3) Die technischen Einzelheiten der Entnahme der Proben und die anzuwendende Untersuchungsmethode werden nach dem Verfahren des Artikels 9 festgelegt.

(4) Unbeschadet der Vorschriften des Absatzes (2) hat der für die Fleischuntersuchung zuständige amtliche Tierarzt, falls ihm Hinweise bekannt werden, die auf das Vorhandensein von Rückständen von Antibiotika bei den zur Untersuchung gestellten Schlachttieren schließen lassen, jedes in Frage kommende geschlachtete Tier einer Untersuchung auf Rückstände von Antibiotika zu unterziehen.

(5) Darüber hinaus unterliegen alle geschlachteten Tiere, die einer bakteriologischen Fleischuntersuchung unterworfen sind, einer Untersuchung auf Rückstände von Antibiotika.

(6) Die Untersuchungen nach den Absätzen (4) und (5) sind nicht auf die in Absatz (2) genannten Stichproben anzurechnen.

Artikel 4

(1) Wird bei einer Untersuchung auf Rückstände von Antibiotika nach Artikel 3 ein Untersuchungsergebnis erzielt, das die Toleranz überschreitet, so teilt die Untersuchungsstelle der zuständigen Veterinärbehörde unverzüglich

- a) Tierart, Rasse, Alter, Geschlecht, sowie sämtliche Angaben zur einwandfreien Feststellung des Herkunftsbetriebes eines jeden Tieres und
 - b) das Ergebnis der Untersuchung
- mit.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß daraufhin

1. durch die zuständige Veterinärbehörde im Herkunftsbestand Nachforschungen über die Ursache für das die Toleranz überschreitende Ergebnis angestellt werden,
2. die Herde oder die Tiere, von denen aufgrund der Nachforschungen gemäß Ziffer 1 anzunehmen ist, daß sie ebenfalls Rückstände von Antibiotika enthalten, amtlich gekennzeichnet werden,
3. ihre Schlachtung für den menschlichen Genuß solange verboten wird, bis anzunehmen ist, daß diese Rückstände nicht mehr in Mengen vorhanden sind, die die Toleranz überschreiten, mindestens aber für die Dauer der in Anhang I festgelegten Wartefristen,

4. die einem Schlachtverbot unterliegenden Tiere oder Herde für die Dauer des Verbots nicht an Dritte veräußert werden.

(3) Abweichend von Absatz (2) dürfen die unter einem Schlachtverbot stehenden Tiere jedoch vor Ablauf der Wartefrist geschlachtet werden, wenn der Besitzer dies mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Schlachttermin unter Angabe des künftigen Schlachtortes dieser Tiere bei der zuständigen Behörde anzeigt. Die Tiere müssen in diesem Fall von einem amtstierärztlichen Attest begleitet sein, in dem die nach Absatz (1) Buchstabe a) zu machenden Angaben enthalten sein müssen.

(4) Jedes nach Absatz (3) gemeldete Schlachttier ist bei der Schlachtung auf Rückstände von Antibiotika zu untersuchen.

Diese Untersuchungen sind jedoch nicht auf die in Artikel 3 Absatz (2) genannten Stichproben anzurechnen.

Artikel 5

(1) Jedes geschlachtete Tier, das einer Untersuchung auf Rückstände von Antibiotika unterliegt, ist bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses anzuhalten.

(2) Ergibt die Untersuchung auf Antibiotika ein die Toleranz überschreitendes Ergebnis, so ist das gesamte geschlachtete Tier untauglich zum menschlichen Genuß und unschädlich zu beseitigen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission jeweils bis zum 31. März des folgenden Jahres in einem zusammenfassenden Jahresbericht über die nach dieser Richtlinie durchgeführten Untersuchungen, die Untersuchungsergebnisse und die getroffenen Maßnahmen unter Verwendung des Formblattes nach Anhang II dieser Richtlinie.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten vom Ergebnis dieser Mitteilungen.

Artikel 7

Die Kosten für die Untersuchung der Proben auf Rückstände von Antibiotika werden auf die Gesamtzahl der geschlachteten Tiere umgelegt und gehen zu Lasten der Verfügungsberechtigten. In den Fällen des Artikels 3 Absatz (5) sowie bei Untersuchungen, deren Ergebnis eine Überschreitung der Toleranz ergibt, gehen jedoch die Kosten für die Untersuchung jeder Probe in voller Höhe zu Lasten des Verfügungsberechtigten der betreffenden Tiere.

Artikel 8

(1) Die Kommission führt regelmäßig Kontrollen an Ort und Stelle durch, um sich vom tierärztlichen

Standpunkt von der Durchführung dieser Richtlinie zu vergewissern.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diese Inspektionen zu erleichtern und insbesondere zu gewährleisten, daß den Sachverständigen auf ihre Anfrage alle für die Beurteilung der Ausführung dieser Richtlinie erforderlichen Informationen und Unterlagen überlassen werden.

(2) Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere die Häufigkeit und die Einzelheiten der Durchführung der in Absatz 1 genannten Kontrollen, sowie die Durchführungsvorschriften für die Bestimmung der tierärztlichen Sachverständigen und die Vorschriften, nach denen sich diese bei der Abfassung ihrer Berichte zu richten haben, werden nach dem Verfahren des Artikels 9 festgelegt.

Artikel 9

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen festlegen kann, zu diesen Maßnah-

men Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von fünfundvierzig Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit. Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 10

Änderungen der Anhänge dieser Richtlinie, die sich insbesondere aus dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Forschung ergeben, werden nach dem Verfahren des Artikels 9 vorgenommen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechtsvorschriften am 1. Juli 1982 in Kraft, um dieser Richtlinie und ihren Anhängen nachzukommen und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I

Auf 100 Schlachttiere sind zu untersuchen:

mindestens zwei Proben bei Fleisch aller Tierarten ausgenommen Rindern unter sechs Monate und

mindestens fünf Proben bei Fleisch von Rindern unter sechs Monate.

Im Falle eines Schlachtverbotes beträgt die Wartefrist

bei nachweislich oraler Verabreichung
der für den Rückstand in Frage kommenden Substanz mindestens eine Woche,

bei nachweislich parenteraler Verabreichung
der für den Rückstand in Frage kommenden Substanz mindestens einen Monat.

Anhang II

Bericht über die nach der Richtlinie / /EWG durchgeführten Untersuchungen auf Rückstände von Antibiotika

Mitgliedstaat:

Berichtsjahr:

Anzahl der geschlachteten Tiere	Rinder über sechs Monate	Rinder unter sechs Monate	Schweine	Pferde	kl. Wiederk.
a) Zahl der untersuchten Proben					
b) Zahl der Proben, die ein die Toleranz überschreitendes Ergebnis zeigten					
nach Artikel 3 Absatz 2 a)					
b)					
nach Artikel 3 Absatz 4 a)					
b)					
nach Artikel 3 Absatz 5 a)					
b)					
nach Artikel 3 Absatz 4 a)					
b)					

Begründung

Mit dem Vorschlag der Kommission einer Verordnung des Rates über die Verwendung von Substanzen mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung bei Haustieren vom 4. November 1980¹⁾ wurde das Problem der Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere mit Tierarzneimitteln und den damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit durch Rückstände dieser Arzneimittel im Fleisch behandelter Tiere nur hinsichtlich der Verwendung bestimmter Hormone und Thyreostatika erfaßt. Eine weitere, jedoch nicht minder wichtige Arzneimittelgruppe stellen die Antibiotika, Chemotherapeutika und Stoffe mit ähnlicher Wirkung dar, die in der modernen Tierhaltung therapeutisch wie prophylaktisch, auf breiter Ebene zur Anwendung kommen.

Die Kommission ist daher von der Notwendigkeit überzeugt, eine Regelung auch auf diesem Gebiet zu schaffen, um den Schutz des Verbrauchers in vollem Umfang zu gewährleisten. Das Europäische Parlament hat in einer Stellungnahme zum Vorschlag über die Hormone diese Betrachtungsweise unterstrichen und die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag in bezug auf dieses Problem vorzulegen.

Die Kommission verweist auf die noch zu verabschiedenden Richtlinien über Tierarzneimittel und über Fütterungsarzneimittel, sowie auf die bereits existierende Richtlinie über Zusatzstoffe in der Tier-

ernährung, wo die Verwendung von Zusatzstoffen streng geregelt ist.

Die Kommission ist der Meinung, daß die zur Zeit geltenden Vorschriften in mehreren Punkten zu ergänzen sind. Insbesondere ist die Kontrolle von Rückständen in Lebensmitteln tierischer Herkunft von besonderer Dringlichkeit. Im Augenblick beschränkt die Kommission ihren Vorschlag noch auf die Kontrolle von frischem Fleisch, sie wird jedoch zu gegebener Zeit ergänzende Vorschläge unterbreiten.

Frisches Fleisch darf keine Rückstände von Antibiotika enthalten. Es ist daher eine Nulltoleranz zu fordern, die durch die Nachweisgrenze der anzuwendenden Untersuchungsmethoden bestimmt wird.

Da bei der Festlegung der gemeinsamen Untersuchungsmethode technisch-wissenschaftliche Fragen im Vordergrund stehen, erscheint es zweckmäßig, daß die Kommission diese Aufgabe übernimmt und dabei ein Verfahren angewandt wird, das eine enge Zusammenarbeit der Kommission mit den Mitgliedstaaten gewährleistet.

Der vorliegende Vorschlag enthält die Grundlagen für eine wirksame Kontrolle von frischem Fleisch auf Rückstände von Antibiotika. Diese Kontrollen sollen vom Schlachthof durchgeführt werden, die Kosten für diese Kontrollen sollen durch das Produkt selbst getragen werden.

¹⁾ ABl. EG Nr. C. 305 vom 22. November 1980, S. 2

Bericht des Abgeordneten Fiebig

Der Richtlinienvorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wurde gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit der EG-Sammelliste vom 22. Oktober 1981 — Drucksache 9/934 Nr. 30 — an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend sowie an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner 29. Sitzung am 10. März 1982 abschließend beraten. Der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Richtlinienentwurf zur Kenntnis genommen.

In seiner Beratung hat der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit die Auffassung vertreten, daß der Richtlinienvorschlag in Anbetracht der in der Bundesrepublik Deutschland bereits geltenden Schutzvorschriften — trotz einiger positiver Ansätze

— insgesamt nicht geeignet ist, den Verbraucherschutz wirksam zu verbessern. Eine Gemeinschaftsregelung in diesem Bereich kann nach Auffassung des Ausschusses nur dann sinnvoll sein, wenn die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen auf alle Rückstände ausgedehnt werden. Dabei sollten Art und Zahl der Proben eine wirksame und praktikable Überwachung ermöglichen. Das vorgesehene Veterinärausschußverfahren erscheint in dieser Hinsicht nicht geeignet, Regelungen zu treffen, die von grundlegender Bedeutung für eine wirksame Überwachung sind.

Um den in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden strengen und wirksamen Gesundheitsschutz durch eine Gemeinschaftsregelung weder direkt noch indirekt zu beeinträchtigen, empfiehlt der Ausschuß dem Deutschen Bundestag, den Richtlinienvorschlag abzulehnen.

Bonn, den 11. März 1981

Fiebig

Berichterstatte